

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Callenberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), wird gemäß Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Callenberg vom 13. Dezember 1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Callenberg (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte). Es können auch kombinierte Kindereinrichtungen sowie altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- (2) Träger dieser Einrichtungen ist die Gemeinde.

§ 2 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben als sozialpädagogische Einrichtungen die Aufgabe, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie fördern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, insbesondere durch Entfaltung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten und seiner seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte.
- (2) Die Horte haben die sozialen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder, die Freizeitinteressen sowie die Erfordernisse, die sich aus dem Schulbesuch ergeben, zu berücksichtigen. Sie haben einen eigenständigen Bildungsauftrag.
- (3) Die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen sollen bei der Wahrnehmung der Aufgaben mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammen arbeiten. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung eine sozialpädagogische Konzeption vorzulegen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Alle Kinder der Gemeinde haben ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens.
- (2) Für Schüler der Grundschulen (Hortkinder) besteht bei Bedarf die Möglichkeit der Betreuung im Frühhort.
- (3) Nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung können Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres zusätzlich in die Kinderkrippen/Kindergärten aufgenommen werden (altersgemischte Gruppen gemäß jeweiliger Betriebserlaubnis). Weiterhin können, ebenfalls nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung, Kinder aus anderen Gemeinden in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde abgeschlossen wurde, welche eine Übernahme des Finanzierungsanteils der Gemeinde Callenberg regelt.
- (4) Kinder mit Behinderungen oder von einer Behinderung bedrohte werden in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer Sondereinrichtung bedarf. In der Einrichtung Callenberg besteht die Möglichkeit zur Aufnahme von Integrativkindern.

- (5) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.
 Sie sollen ferner nachweisen, dass der Impfstatus den Impfpfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht. Für den Hort kann die amtsärztliche Schuluntersuchung nicht verwendet werden.
 Während des Besuchs der Kindertageseinrichtungen achtet auch die Gemeinde auf die termingerechte Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (U 8, U 9) und das Schließen etwa noch bestehender Impflücken. Die Durchführung obliegt den Eltern.
 Die Aufgaben der sozial-medizinischen Betreuung der Kinder durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nach Maßgabe der für diesen geltenden Vorschriften einschließlich des Angebotes von Schutzimpfungen bleiben unberührt.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtungen.
 Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung mittels fristgerechter Abgabe eines vollständigen und unterschriebenen Aufnahmeantrages zu beantragen.
 Wird dem Antrag durch schriftliche Bestätigung (Gebührenbescheid) entsprochen, so gilt das Kind als aufgenommen.
- (7) Bestehen Wartezeiten, erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge des Anmeldetermins, mit Ausnahme von Kindern ab Vollendung des 5. Lebensjahres. Hier hat das Alter des Kindes Vorrang. Des weiteren werden soziale Aspekte beachtet.
- (8) In Ausnahmefällen können bei gegebenen Voraussetzungen und entsprechender Absprache mit der jeweiligen Leiterin der Einrichtung nicht angemeldete Kinder in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.
 Hierbei sind jedoch die Aufnahmemöglichkeiten der Kindertageseinrichtungen und ebenso die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu beachten.

§ 4 An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) An-, Ab- und Ummeldungen werden schriftlich (Formular) in den Kindertageseinrichtungen und in der Gemeindeverwaltung mit einer Frist von 1 Woche vor Monatsbeginn angenommen.
- (2) Unterbleibt die schriftliche, fristgerechte Um- oder Abmeldung, so ist auch für den folgenden Monat die jeweilige Gebühr in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Monatliche Abmeldungen (z. B. Ferienzeit, Einrichtungswechsel u.ä.) sind ausgeschlossen, ausgenommen sind wichtige Gründe (z. B. Arbeitslosigkeit, Umzug).
- (4) In den Schulferien besteht die Möglichkeit, bis zu 4 Wochen Hortbetreuung in Anspruch zu nehmen (gegen Monatsgebühr). Die Anmeldung muss bis 1 Woche vor Ferienbeginn erfolgen.

§ 5 Regelöffnungszeiten, Leistungen

- (1) Die Kinderkrippen/Kindergärten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.30 Uhr - 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Schulhorte sind von Montag bis Freitag
- a) in Callenberg:
- in der Zeit von 6.15 - 8.15 Uhr
[Betreuungszeit mit Frühhort von täglich bis zu 6 Stunden] und
 - in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr
[Betreuungszeit von täglich 5 Stunden/in Schulferien oder an schulfreien Tagen von tägl. 6 Std. (in der Zeit von 7.30 - 14.30 Uhr)] geöffnet.

b) in Langenchursdorf:

- in der Zeit von 6.30 - 7.30 Uhr
[Betreuungszeit mit Frühhort von täglich bis zu 6 Stunden] und
 - in der Zeit von 10.15 - 16.30 Uhr
[Betreuungszeit von täglich 5 Stunden/in Schulferien oder an schulfreien Tage von tägl. 6 Std. (in der Zeit von 7.30 - 14.30 Uhr)] geöffnet.
- (3) Bei Bedarf kann eine Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen über diese Regelöffnungszeiten hinaus gewährleistet werden.
Für diese Mehrbetreuungszeiten werden allerdings zusätzliche Elternbeiträge erhoben.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in Kindertageseinrichtungen über die gesetzlich vorgegebene Betreuungszeit
1. in Kinderkrippen/Kindergärten von täglich 9 Stunden,
 2. in Horten von täglich 5 Stunden und
 3. bei bedarfsnotwendiger Einrichtung eines Frühhortes von täglich bis zu 6 Stunden hinaus, so werden für diese entstehenden Mehrbetreuungszeiten ebenfalls entsprechende zusätzliche Elternbeiträge erhoben.
- (5) Die Mehrbetreuungszeiten werden von der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfasst.
- (6) In den Kindertageseinrichtungen werden Getränke bereitgestellt.
Weiterhin ist in Kinderkrippen/Kindergärten die Bereitstellung eines vollwertigen warmen Mittagessens sowie die Bereitstellung von Ruhegelegenheiten gesichert.

§ 6 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtungen besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtungen mit.
- (2) Die Elternversammlung (Elternabend) besteht aus den Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzliche, die Kindertageseinrichtung betreffende Fragen und wählt den Elternbeirat.
Die Gemeindeverwaltung und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen der Elternversammlung die erforderlichen Auskünfte.
- (3) Der gewählte Elternbeirat unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit der Einrichtung mit den Erziehungsberechtigten.
Er ist von der Gemeindeverwaltung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören.

§ 7 Personal

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtungen ist geeigneten, pädagogisch geprüften Fachkräften übertragen.
Die Betreuung der Kinder erfolgt durch pädagogische Fachkräfte und wird erforderlichenfalls durch geeignete weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützt.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat für jedes Kind eine Karteikarte anzulegen.
Über den täglichen Besuch ist eine Anwesenheitsliste (Strichliste) zu führen.
Des Weiteren ist der Gemeindeverwaltung von der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils bis zum Monatsende eine aktuelle Belegungsliste zu übergeben.
- (3) Bei Neueinstellung ist durch die betreffenden Mitarbeiter ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Gleiches gilt auch für nur befristet Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen.

§ 8 Aufsichtspflicht, Versicherung, Haftung

- (1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist während der Öffnungszeiten für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder an die Erzieherin. Sie endet mit der Übergabe des Kindes von der Erzieherin an die Erziehungsberechtigten oder an Dritte, wenn diese durch eine entsprechende schriftliche Vollmacht dazu berechtigt sind.
- (2) Für den Weg der Kinder zu und von den Kindertageseinrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Erziehungsberechtigten.
- (3) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind ohne Begleitung bzw. in Begleitung von nicht erziehungsberechtigten Personen den Weg bis zur und von der Kindertageseinrichtung zurücklegt, so haben sie diesbezüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils eine schriftliche Vollmacht unter Angabe des betreffenden Zeitraumes vorzulegen.
Eine entsprechende Erklärung ist vorzulegen, wenn ein Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.
- (4) Für alle in die Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder besteht Unfallversicherungsschutz.
Dieser Deckungsschutz umfasst Entschädigungen für die Folgen körperlicher Unfälle im Zusammenhang mit dem Kindertageseinrichtungsbetrieb, nämlich:
 - a) auf dem Gelände und in den Gebäuden der Einrichtungen,
 - b) auf Turn- u. Spielplätzen,
 - c) bei Veranstaltungen außerhalb der Einrichtungen, sofern sie unter Leitung des Personals der Einrichtungen stattfinden (gilt nicht für Übernachtungen),
 - d) auf dem Weg zu und von der Einrichtung bzw. Veranstaltung.

Unfälle sind der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 9 Weitere Pflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderem Grund fernbleiben muss.
- (2) Bei akuten Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder durch die Erziehungsberechtigten einem Arzt vorzustellen.
Für den weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ist die ärztliche Entscheidung maßgebend.
- (3) Tritt bei einem in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kind, bei einer Person der Wohngemeinschaft oder beim Personal der Kindertageseinrichtung eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
Diese hat gem. § 48 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes, unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen, das zuständige Gesundheitsamt wiederum unverzüglich zu benachrichtigen. Die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 a des Bundesseuchengesetzes sind einzuhalten.
Lag bei einem Kind eine ansteckende Krankheit oder ein Verdacht darauf vor, kann die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Vorschriften der Hausordnungen der Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten, die sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Callenberg“ richten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Februar 2000 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die "Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Chursbachtal" vom 21. Februar 1995 außer Kraft.

Callenberg, den 14. Dezember 1999

Lindner
Bürgermeister